



**Aktenzeichen: Pet 2-19-08-601-042778**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Edelmetalle (Gold, Silber) parallel als Zahlungsmittel anerkannt und steuerlich dem Euro gleichgestellt werden. Dabei sollen sie nicht von der Umsatzsteuer und Kapitalertragsteuer betroffen sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 37 Mitzeichnungen sowie 33 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Hinsichtlich des Begehrens zur Anerkennung von Edelmetallen als Zahlungsmittel hebt der Petitionsausschuss hervor, dass gemäß Art. 128 Abs. 1 Satz 3 AEUV und Art. 10, 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in der Eurozone allein Euro-Banknoten und Euro-Münzen gesetzliches Zahlungsmittel sind. Hieran sind die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gebunden.

Gemäß Artikel 135 Abs. 1 Buchstabe e Mehrwertsteuersystem-Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) sind u. a. Umsätze mit Münzen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, von der Umsatzsteuer zu befreien. Hiervon ausgenommen sind Sammlerstücke, d. h. Münzen aus Gold, Silber oder anderen Metallen, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder die von numismatischem Interesse sind. Die nationale Umsetzung findet sich in § 4 Nr. 8 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG). Als



Ausnahme hiervon ist in Artikel 344 ff. MwStSystRL eine Steuerbefreiung für Anlagegold sowohl für Gold in Barren- oder Plättchenform, als auch für bestimmte Goldmünzen vorgesehen. Diese Steuerbefreiung wurde in § 25c UStG umgesetzt und hat den Sinn, die Verwendung von Gold als Finanzanlage mit sonstigen umsatzsteuerfreien Finanzanlagen gleichzustellen. Eine vergleichbare Regelung für Silber und andere Edelmetalle sieht die für die Mitgliedstaaten verbindliche MwStSystRL nicht vor.

Der Kapitalertragsteuer unterliegen Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 EStG. Bereits heute können Geschäfte mit Edelmetallen der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG unterliegen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.